



Anpassung Geschäftsbedingungen Regelenergie 2018

Dr. Robin Borrmann
Berlin, 07. September 2018

1. Einführung AGB
2. Überblick Geltungsbereich und Aufbau AGB Regelenergie
3. Änderungen AGB Regelenergie 2018

- Was sind AGB? Legaldefinition § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.“

- Gegenstück sind individuelle Abreden; daher regelt § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.“

- Warum ist die Ausgestaltung Geschäftsbedingungen Regelenergie als AGB sinnvoll?

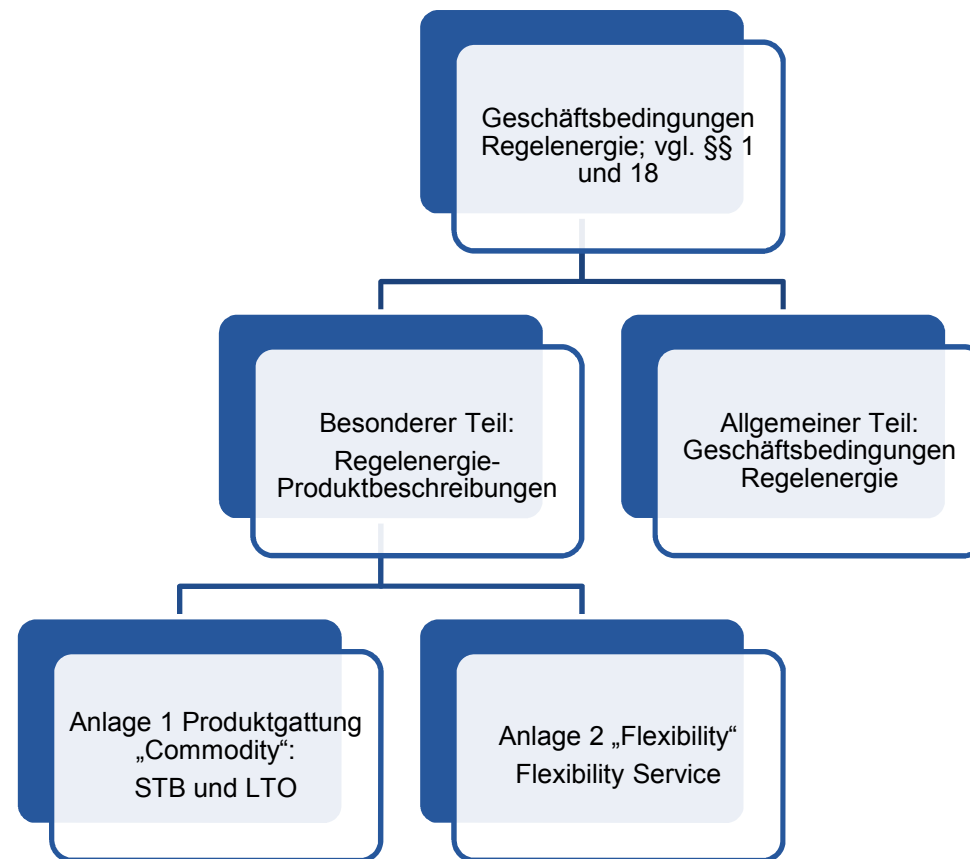
- Regelenergie ist ein Massengeschäft und Kernaufgabe des MGV, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3 GasNZV:

„Der Marktgebietsverantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben: die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie“

- Aufgrund des regulatorischen Diskriminierungsverbots (§ 22 Abs. 1 EnWG) müssen MGV die Regelenergiegeschäfte mit allen Anbietern zu den gleichen Bedingungen abwickeln

1. Einführung
2. **Überblick Geltungsbereich und Aufbau AGB Regelenergie**
3. Änderungen AGB Regelenergie 2018

- AGB Regelenergie gelten für alle Regelenergiegeschäfte zwischen MGV und Regelenergieanbieter; vgl. § 1 Abs. 1 Geschäftsbedingungen Regelenergie:
 - Short Term Balancing Services („STB“)
 - Long Term Options („LTO“)
 - Flexibility Service („Flex“)
- Vom Geltungsbereich nicht umfasst sind Börsengeschäfte, da Vertragspartner das Clearinghaus ist
 - **Bei Börsengeschäften ist aber § 25 Bilanzkreisvertrag zu beachten**
(Bewirkung physischer Effekts, vgl. Umsetzungshilfe § 25, Stand April 2017)
- **Einbeziehung AGB Regelenergie erfolgt durch Zustimmung** des Anbieters
 - (1) Erstmalig bei Abschluss des Regelenergiebilanzkreisvertrages; vgl. § 2 Ziff. 2 Satz 2 ABG RE
 - (2) Erneut vor Abgabe eines Angebots für RE-Produkt; vgl. § 2 Ziff. 3 ABG RE



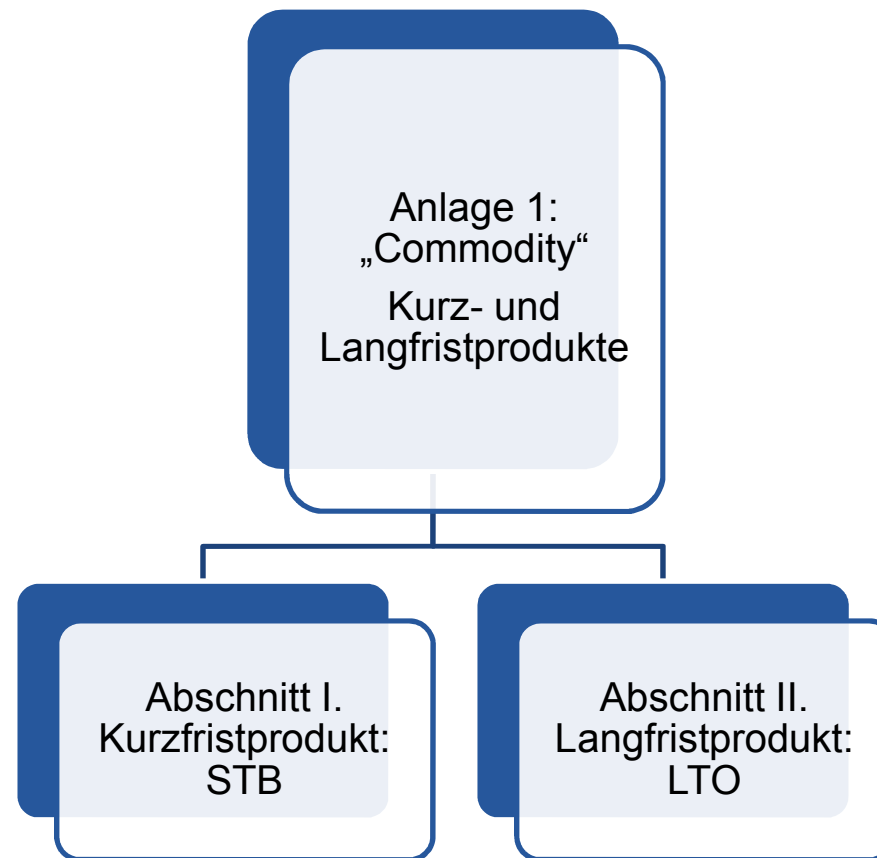
Konfliktfall Vorrang BT vor AT; vgl. § 1 Ziffer 2 Geschäftsbedingungen Regelenergie:

“Bei Widersprüchen zwischen den Regelenergieproduktbeschreibungen (Anlage 1 und 2 zu diesen Geschäftsbedingungen Regelenergie) und den sonstigen Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie gehen die Regelenergieproduktbeschreibungen vor.”

Geschäftsbedingungen Regelenergie:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Abschluss des Regelenergierahmenvertrages unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen Regelenergie
- § 3 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
- § 4 Anzeige- und Informationspflichten
- § 5 Abrechnung und Preismodell
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Höhere Gewalt
- § 8 Verbot der Erwirtschaftung missbräuchlicher Arbitragegewinne
- § 9 Haftung
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Laufzeit und Kündigung
- § 12 Änderung der Geschäftsbedingungen Regelenergie
- § 13 Rechtsnachfolge
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Wirtschaftlichkeitsklausel
- § 16 Schriftform und maßgebliche Fassung
- § 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- § 18 Vertragsbestandteile

Anlage 1: „Produktbeschreibung Commodity“



Anlage 1: „Commodity“

I. STB

- Ziff. 1 Produktausgestaltung
- Ziff. 2 Angebotsgröße
- Ziff. 3 Preismodell
- Ziff. 4 Ausschreibungszeitraum
- Ziff. 5 Vertragsschluss durch Abruf
- Ziff. 6 Abrufreihenfolge (Merit-Order)
- Ziff. 7 Testabrufe
- Ziff. 8 Operative Abwicklung des Abrufs
- Ziff. 9 Vertragsstrafe

II. LTO

- Ziff. 1 Produktausgestaltung
- Ziff. 2 Angebotsgröße
- Ziff. 3 Preismodell
- Ziff. 4 Ausschreibungszeitraum/Angebotsinhalt
- Ziff. 5 Vertragsschl. durch Angebotsannahme
- Ziff. 6 Abruf
- Ziff. 7 Abrufreihenfolge (Merit-Order)
- Ziff. 8 Testabrufe
- Ziff. 9 Operative Abwicklung des Abrufs
- Ziff. 10 Vertragsstrafe

Anlage 2: „Produktbeschreibung Flexibility Service“

Ziff. 1 Produktausgestaltung

Ziff. 2 Produktvariante „feste Verfügbarkeit“

Ziff. 3 Produktvariante „unterbrechbare Verfügbarkeit“

Ziff. 4 Losgröße

Ziff. 5 Gaskonto

Ziff. 6 Preismodell

Ziff. 7 Ausschreibungszeitraum und Inhalt des Angebots

Ziff. 8 Vertragsschluss durch Annahme von Angeboten

Ziff. 9 Abruf

Ziff. 10 Abrufreihenfolge (Merit Order)

Ziff. 11 Operative Abwicklung des Abrufs

1. Einführung AGB
2. Überblick Geltungsbereich und Aufbau AGB Regelenergie
3. **Änderungen AGB Regelenergie 2018**

I. Was wird geändert?

1. Inhaltliche Änderungen:

- a) Streichung MOL 3-Produkt „Locational Market Transactions“
- b) Beschränkungen bei Bewirkung des physischen Effekts bei LTO
- c) Einführung Möglichkeit des fernmündlicher Abruf bzw. Testabrufs durch MGV
- d) Klarstellung Kommunikationskanal für REQUEST-(Test-)Abrufe

2. Redaktionelle Änderungen: z.B. Anpassung Terminologie: Ersetzung Begriff Regelenergieportal („REPo“) durch Ausschreibungsplattform („ASP“)

Streichung MOL 3-Produkt „Locational Market Transactions“:

- Produkt wird aus regulatorischen Gründen (Network Code on Gas Balancing) nicht mehr angeboten
- Abschaffung ist in § 1 Ziff. 1 lit a) der aktuellen Geschäftsbedingungen Regelenergie schon angelegt:

*„Regelenergieprodukte der Produktklasse Locational Market Transactions werden nur noch mit einem Leistungszeitraum bis spätestens zum 31. Dezember 2017 ausgeschrieben werden. **Für Leistungszeiträume nach dem 31. Dezember 2017 werden keine Regelenergieprodukte dieser Produktklasse mehr ausgeschrieben; die Produktklasse entfällt ab dem 1. Januar 2018.**“*

- Umsetzung erfolgt durch Bereinigung der entsprechenden Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie (Insb. § 1 Ziff. 1 „Gegenstand des Vertrages“) und der Anlage 1 (Streichung aus Titel und Streichung Abschnitt I)

Beschränkungen bei Bewirkung des physischen Effekts bei LTO

- Art und Weise der Beschränkung:
 - L-Gas: Bewirkung des physischen Effekts durch Anbieter nicht an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten
 - H-Gas: Bewirkung des physischen Effekts durch Anbieter nicht an Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden
- Umsetzung der Änderung erfolgt durch Einfügung von neuer Ziffer 1.4 in Abschnitt II. zu LTO in Anlage 1
- Vorgehen vorab mit BMWi und BNetzA abgestimmt

Einführung Möglichkeit des fernmündlicher Abruf bzw. Testabrufs durch MGV

- Gilt für STB und LTO
- Damit gilt für Abrufe und Testabrufe:
 - Abruf/Testabruf grundsätzlich per REQUEST oder Telefon
 - Per E-Mail (an Adresse, die Anbieter bei Registrierung hinterlegt hat) falls Abruf/Testabruf per REQUEST oder Telefon nicht möglich ist
- Umsetzung erfolgt durch Ergänzung der entsprechenden Abruf- und Testabrufregelungen in den Geschäftsbedingungen Regelenenergie und der Anlage I

Klarstellung Kommunikationskanal für REQUEST-(Test-)Abrufe

- REQUEST Abrufnachrichten können über verschiedene Kommunikationskanäle, insbesondere AS 2 oder E-Mail, versendet werden
- MGV und Anbieter einigen sich auf die Nutzung eines bestimmten Kommunikationskanals für REQUEST Abrufnachrichten
- Änderung Kommunikationskanal kann nur einvernehmlich mit Vertragspartner und nur nach erfolgreich durchgeführten Tests der Funktionsfähigkeit erfolgen
- Die Verantwortlichkeit für die Funktionsfähigkeit des geänderten Kommunikationskanals obliegt dem Vertragspartner, der die Änderung veranlasst hat
- Umsetzung der Klarstellung erfolgt durch Ergänzung der entsprechenden Abruf- und Testabrufregelungen in den Geschäftsbedingungen Regelenergie und der Anlage I
- Hintergrund: Schaffung klarer Regelungen über Versendung von REQUEST-(Test) - Abruf-Nachrichten

II. Verfahren für Änderung

- Änderungsverfahren ist § 12 Geschäftsbedingungen Regelenergie geregelt:
 - Zulässigkeit Änderung, wenn diese „*unter Berücksichtigung der Interessen des MGV für den Anbieter zumutbar ist*“ -> hier bzgl. aller Änderungen (+)
 - Mitteilung der Änderung in Textform -> Marktinfo (wird rechtzeitig versendet, um Vier-Wochen-Frist für Inkrafttreten zum Ausschreibungsbeginn LTO zu wahren)
 - Inkrafttreten vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Anbieter -> Spätestens zum Beginn der nächsten LTO-Ausschreibung
 - Sonderkündigungsrecht des Anbieters binnen Vier-Wochen-Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung
 - Zustimmungsfiktion greift, wenn der Anbieter nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hat

Herzlichen Dank für
die Aufmerksamkeit!



www.gaspool.de



Ihr Ansprechpartner:

Dr. Robin Borrmann

Referent Recht & Regulierung

GASPOOL Balancing Services GmbH
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2 ▪ 10178 Berlin

Tel.: +49 30 364289-644
Fax: +49 30 364289-222
E-Mail: robin.borrmann@gaspool.de